

Informationen zum Versäumnis einer Prüfung wegen Prüfungsunfähigkeit aus Krankheitsgründen oder aus anderem triftigen Grund

Gemäß der Prüfungsordnungen der Fakultät müssen die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe **innerhalb einer Woche** schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit liegt in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.

Bei Krankheit eines Prüflings beruht sie auf einem ärztlichen Urteil. Dies geschieht entweder durch die Vorlage eines unverzüglich ausgestellten und den Mindestansprüchen (siehe unten) genügenden ärztlichen Attests im Prüfungssekretariat, in welchem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, oder einer aussagefähigen Beurteilung durch die Ärztin/den Arzt auf dem Formblatt PA02.

Das Attest/die Beurteilung des Haus- oder Facharztes muss den folgenden Mindestanforderungen genügen:

- Ein qualifiziertes Attest muss klar erkennbar auf einer Untersuchung durch den/die das Attest ausstellende/n Arzt/Ärztin beruhen.
- Es muss ausdrücklich zu einer etwaigen Prüfungsunfähigkeit und dem Zeitraum der Beeinträchtigung Stellung genommen werden, wobei die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen **Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit** aus ärztlicher Sicht darzulegen sind. **Eine Diagnose ist nicht erforderlich.**
- Der Arzt muss beurteilen, ob es sich bei den Beschwerden um eine Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt, d.h. die Prüfungssituation die Beschwerden unmittelbar oder mittelbar auslöst (Prüfungsangst/Prüfungsstress)
- Bitte verwenden Sie für die Erklärung des Versäumnisses einer Prüfung das Formular PA02.
- Prüfungen, die aufgrund einer Erkrankung oder aus einem anderen triftigen Grund nicht durchgeführt werden konnten, werden nicht bewertet und werden zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet.

Etwas für das Attest anfallende Kosten werden durch die Hochschule nicht übernommen.

Erläuterung für den Arzt/die Ärztin:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen oder den Bearbeitungszeitraum einer studienbegleitenden Haus- oder Projektarbeit bzw. Studienabschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) verlängern wollen, haben sie dies dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber glaubhaft zu machen. Hierfür benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Hierzu dient das Ihnen vorgelegte Formular PA02. Ein alleiniges Attest über die Arbeitsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

* Falls es sich bei den Beschwerden um eine Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt, d.h. die Prüfungssituation mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Beschwerden/Leistungs-minderung unmittelbar oder mittelbar auslöst (**Prüfungsangst/Prüfungsstress**) kreuzen Sie dies bitte an. In diesem Fall kann die Prüfungsunfähigkeit durch den Prüfungsausschuss nicht anerkannt werden.
